## Allgemeine Schulpflicht in den jeweiligen Bundesländern

	Land	Dauer der Schulpflicht	Davon Vollzeitschulpflicht	Rechtsgrundlagen
	Baden-Württem- berg (BW)	Bis zum Ende des 18. Lebensjahrs	Vier Jahre Grundschule, fünf Jahre aufbauende Schule	Art. 14 Abs. 1 VerfBW; §§ 72 ff. SchG
	Bayern (BY)	Zwölf Jahre	Neun Jahre	Art. 129 Abs. 1 VerfBY; Art. 35 ff. BayEUG
	Berlin (BE)		Zehn Schulbesuchsjahre, wobei das zehnte Jahr auch durch den Besuch einer Berufsschule bei entsprechender Berufs- bildungsreife und nachgewiesenem Ausbildungsverhältnis ersetzt werden kann	§§ 41 ff. SchulG
	Brandenburg (BB)	Bis zum Ende des 18. Lebensjahrs	Zehn Jahre; kann vorher enden, wenn ein Sekundarabschluss erworben wurde.	Art. 30 Abs. 1 VerfBbg; §§ 36 ff. BbgSchulG
	Bremen (HB)	Zwölf Jahre	Mindestens zehn Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses auf einer allgemeinbildenden Schule	Art. 30 BremVerf; §§ 52 ff. Brem- SchulG
	Hamburg (HH)	Elf Schulbesuchsjahre oder mit Ablauf des Schuljahrs, in dem der Schulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet	Neun Jahre	§§ 37 ff. HmbSG
	Hessen (HE)	Bis zum Ende des 21. Lebensjahrs		Art. 56 Abs. 1 HessVerf; §§ 56 ff. HSchG
	Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Bis zum Ende d. Schulhalb- jahrs, in dem das 18. Le- bensjahr vollendet wird		Art. 15 Abs. 2 VerfMV; §§ 41 ff SchulG MV
	Niedersachsen (NI)	Zwölf Jahre		Art.4 Abs. 2 NdsVerf; §§ 63 ff. NSchG
	Nordrhein- Westfalen (NW)	Bis zum Ende des Schul- jahrs, in dem das 18. Lebensjahr voll- endet wird	Zehn Jahre für Primar- und Sekundarstufe I, neun Jahre für Gymnasien (da Sek I a.d. Gymnasium nur bis zum Abschluss der 9. Klasse); zehntes Jahr der Vollzeitschulpflicht kann durchdas erste Jahr der Fachklasse der Berufsschule ersetzt werden	Art. 8 Abs. 2 LVerfNRW; §§ 37, 38 SchulG NRW
	Rheinland-Pfalz (RP)	Bis zum Ende des 21. Lebensjahrs	Neun Jahre	§§ 56 ff. SchulG RP
	Saarland (SL)			SchulPflG
	Sachsen (SN)	In der Regel zwölf Jahre		Art. 102 Abs. 1 SächsLVerf; §§ 26 ff. SchulG
	Sachsen-Anhalt (ST)	Zwölf Jahre		Art. 25 Abs. 2 VerfLSA; §§ 36 ff. SchulG LSA
	Schleswig-Holstein (SH)	Bis Ende des 18. Lebensjahrs		Art. 12 Abs. 1 VerfSH; §§ 20 ff. SchulG
	Thüringen (TH)	In der Regel zwölf Jahre	Zehn Jahre	Art. 23 Abs. 1 Thür-Verf; §§ 17 ff. Thür-SchulG

Berufsschulpflicht bei bestehenden Ausbildungsverhältnissen

Land	Dauer der Berufsschulpflicht
BE, HB, HE, NI, ST, SH	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses
BW, MV, RP, SN	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern Ausbildung vor Ende der Berufsschulpflicht begonnen
BB, NW	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern Ausbildung vorVollendung des 21. Lebensjahrs begonnen
НН	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses; Pflicht endet elf Jahre nach Beginn des allgemeinen Schulpflicht oder am Ende des Schuljahrs, in demdas 18. Lebensjahr vollendet wird
BY, TH	Für Auszubildende bis zum Ende des Schuljahrs, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird
SL	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, spätestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs